

Antrag des Vorstandes

Änderung der PSK-Leistungsrichterordnung

Der Vorstand stellt den Antrag an die Jahreshauptversammlung, die PSK-Leistungsrichterordnung wie folgt zu ändern:

Text alt:

3.1.

Hierzu gehören die Einführung von Hundesportlern der Orts- und Landesgruppen in den Ablauf von Prüfungen, Regelungen der Prüfungsordnung und Organisationsfragen, Auskunftserteilung in allen Fragen des Hundesportes und Abstellen von Unsportlichkeiten im PSK-Bereich.

~~Die Richtertätigkeit endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der PR das 70. Lebensjahr vollendet~~

Text neu:

3.1.

Hierzu gehören die Einführung von Hundesportlern der Orts- und Landesgruppen in den Ablauf von Prüfungen, Regelungen der Prüfungsordnung und Organisationsfragen, Auskunftserteilung in allen Fragen des Hundesportes und Abstellen von Unsportlichkeiten im PSK-Bereich.

Die Richtertätigkeit endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der PR das 70. Lebensjahr vollendet.

Auf Antrag des Richters kann die Richterbefähigung für die Dauer von 3 Jahren verlängert werden. Dieser Antrag kann maximal ein zweites Mal gestellt werden.

Der Antrag ist spätestens bis zum 30.06. des Jahres des jeweiligen Ablaufs der Richtertätigkeit an den Vorstand des PSK zu stellen.

Der Sportbeauftragte des PSK entscheidet nach Anhörung des Richterrates in enger Abstimmung mit dem PSK Vorstand über die Zustimmung oder Ablehnung des Antrages.

Bei der Entscheidung sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob offenkundig gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes über den Ablauf der erteilten Richterbefähigung hinaus nicht zulassen.

Begründung:

Eine Altersgrenze für Sportrichter ist sinnvoll, da die Anforderungen an die physische und psychische Konstitution der Richter eine wesentliche Grundlage für eine fachgerechte und gleichmäßige Beurteilung aller Teilnehmer darstellt.

Insbesondere trifft dies auf Prüfungen aller Art zu, die in aller Regel unter freiem Himmel bei zum Teil extrem widrigen Wetterbedingungen (Wärme, Kälte, Regen etc.) stattfinden. Die Regelung dient sowohl dem Schutz des Richters als auch der Teilnehmer mit dem Anspruch auf eine gleichmäßige Beurteilung entsprechend der Prüfungsordnung.

Der VDH läßt nach § 8.4 der Rahmenordnung für Richter im Sport eine Regelung der Beendigung des Richteramtes durch den Mitgliedsverein zu, fordert aber nach § 9.8 ebenso eine sportliche Betätigung des Richters.

Dieser sind ebenfalls natürliche Grenzen gesetzt.

Aus diesem Grund bestehen folgende Altersregelungen für Sportrichter in nachfolgenden Vereinen/Verbänden:

- dhv: Vollendung des 70. Lebensjahres + max. 2 x 3 Jahre
- DVG: Vollendung des 70. Lebensjahres + max. 1 x 3 Jahre
- KfT: Vollendung des 70. Lebensjahres
- SV: Vollendung des 70. Lebensjahres
- BK: Vollendung des 70. Lebensjahres + einmalig 4 Jahre
- DMC: Vollendung des 70. Lebensjahres
- ADRK: Vollendung des 75. Lebensjahres
- DV: Ordnung nicht einsehbar
- DBC: Ordnung nicht einsehbar, z. nur 1 Richter, der der PSK-Betreuung unterliegt

Es ist auch insbesondere kein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festzustellen, da dieses Gesetz:

- a) sich per se nur auf Regelung zu Beschäftigungsverhältnissen oder Sozialanspruchsverhältnissen (Versorgung etc.) bezieht und dieses dem Grunde nach für Richter im Sport aufgrund der Ehrenamtlichkeit nicht zutreffend ist
- b) Nach § 10 dieses Gesetzes eine altersbedingte Regelung ausdrücklich möglich ist, wenn sie einem legitimen Zweck dient (s.o.)

*§ 10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:
Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.*

Der Richterrat des PSK spricht seine Empfehlung für die Änderung gemäß Abstimmung vom 03.03.2022 aus.

Die Änderungen sollen ab 01.01.2023 in Kraft treten

Die JHV wird um Zustimmung zur Änderung gebeten.

Beschlußergebnis Vorstand 5 Ja 1 Nein → Antrag angenommen

Datum: 31.05.2022



KfL.....

09.11.2022

387

.....

Antrag an die Jahreshauptversammlung 2022
Streichung der Altersgrenze des Körmeisters / TOP *

08 Landesgruppe: 07 Rheinland LG: 07 Rheinland / Vorstand

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

Streichung der Altersgrenze in der "Körmeisterordnung des PSK"

§4 der "Körmeisterordnung des PSK" (aktueller Stand aus 2003) soll analog zur "PSK-Leistungsrichterordnung" (aktueller Stand aus 2018) geändert werden - die Altersobergrenze ist zu streichen.

(Fortsetzung siehe Folgeseiten, insgesamt 3 Seiten)

18.01.22



einstimmig
angenommen

Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe:

Beschlussergebnis LG: 25 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen

Datum / Unterschrift LG: 20.02.22  angenommen

Alter Text / §4

§ 4 Zulassung als KM des PSK

(1) Ernennung eines KMA zum KM

Der Vorstand ernennt einen KMA nach bestandener Abschlussprüfung zum KM, wenn er bereits zum PR beim PSK oder zum Leistungsrichter bei einem Mitgliedsverband des VDH ernannt worden ist und nimmt ihn in die KM-Liste auf. Die Ernennung wird im PuS veröffentlicht.

(2) Nachweis der Zulassung

Der 1. Vorsitzende des PSK stellt einem neuen KM den KM-Ausweis als Nachweis der Zulassung zu Körperprüfungen und AD-Prüfungen des PSK zu. Der KM-Ausweis ist Eigentum des PSK und ist nach Beendigung der KM Tätigkeit zurückzugeben.

Beendigung der Zulassung

Die Zulassung endet spätestens nach Vollendung des 70 Lebensjahres eines KM. Der Name des KM ist in der KM-Liste zu streichen. Die Beendigung einer Zulassung ist der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen und im PuS zu veröffentlichen.

Neuer Text / §4

§ 4 Zulassung als KM des PSK

(1) Ernennung eines KMA zum KM

Der Vorstand ernennt einen KMA nach bestandener Abschlussprüfung zum KM, wenn er bereits zum PR beim PSK oder zum Leistungsrichter bei einem Mitgliedsverband des VDH ernannt worden ist und nimmt ihn in die KM-Liste auf. Die Ernennung wird im PuS veröffentlicht.

(2) Nachweis der Zulassung

Der 1. Vorsitzende des PSK stellt einem neuen KM den KM-Ausweis als Nachweis der Zulassung zu Körperprüfungen und AD-Prüfungen des PSK zu. Der KM-Ausweis ist Eigentum des PSK und ist nach Beendigung der KM Tätigkeit zurückzugeben.

(3) Beendigung der Zulassung

~~Die Zulassung endet spätestens nach Vollendung des 70 Lebensjahres eines KM. Der Name des KM ist in der KM-Liste zu streichen.~~ Die Beendigung einer Zulassung ist der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen und im PuS zu veröffentlichen.

Begründung

Aus der Leistungsrichterordnung des PSK wurde die Altersgrenze 2015 ersatzlos gestrichen. Allen amtierenden Leistungsrichtern wird somit unabhängig von ihrem Alter die Fähigkeit unterstellt, Prüfungen sach- und fachgerecht durchzuführen.

Es gibt keine Gründe, die die Aufrechterhaltung der Altersgrenze für Körmeister rechtfertigen, insbesondere da sie als Leistungsrichter jährlich mindestens 4 Prüfungen im VDH richten müssen.

Körmeister dürfen zusätzlich zu reinen Sportprüfungen auch die PSK-AD richten. Leistungsrichter dürfen die FCI-AD richten. Es gibt zwischen diesen beiden Prüfungen keinen Unterschied in der reinen Beurteilung von "bestanden" oder "nicht bestanden" und weiteren Prädikaten.

Weiterhin dürfen Körmeister im Gegensatz zu reinen Leistungsrichtern auch den Wesentest und die Körung des PSK abnehmen. Größere Erfahrung sind hier eher von Vorteil als von Nachteil.

Die in der "Körmeisterordnung des PSK" festgeschriebene Altersgrenze ist sachlich unbegründet und kann daher als willkürlich bezeichnet werden und dürfte somit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen. Eine Begrenzung auf 70 Jahre ist als Altersdiskriminierung unzulässig.

Somit wird der Vorstand des PSK aufgefordert, vorgenannte Ordnung zu ändern. Körmeister des PSK, die die Altersgrenze von 70 Jahren erreicht haben, ist die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit als Körmeister zu erteilen.

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

Antrag des Vorstandes

Änderung der PSK-Körmeisterordnung

Der Vorstand stellt den Antrag an die Jahreshauptversammlung, die PSK-Körmeisterordnung wie folgt zu ändern:

Text alt:

§ 4

(3) Beendigung der Zulassung

Die Zulassung endet spätestens nach Vollendung des 70 Lebensjahres eines KM. Der Name des KM ist in der KM-Liste zu streichen. Die Beendigung einer Zulassung ist der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen und im PuS zu veröffentlichen.

Text neu:

§ 4

(3) Beendigung der Zulassung

Die Zulassung endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Körmeister das 70. Lebensjahr vollendet.

Der Name des KM ist in der KM-Liste zu streichen. Die Beendigung einer Zulassung ist der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen und in der PuS zu veröffentlichen

Auf Antrag des KM kann die Zulassung für die Dauer von 3 Jahren verlängert werden. Dieser Antrag kann maximal ein zweites Mal gestellt werden.

Der Antrag ist spätestens bis zum 30.06. des Jahres des jeweiligen Ablaufs der KM-Tätigkeit an den Vorstand des PSK zu stellen.

Der Sportbeauftragte des PSK entscheidet nach Anhörung des Richterrates in enger Abstimmung mit dem PSK Vorstand über die Zustimmung oder Ablehnung des Antrages. Bei der Entscheidung sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob offenkundig gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die die ordnungsgemäße Ausübung des KM-Amtes über den Ablauf der erteilten Richterbefähigung hinaus nicht zulassen.

Begründung:

Eine Altersgrenze für Körmeister ist sinnvoll, da die Anforderungen an die physische und psychische Konstitution der Richter eine wesentliche Grundlage für eine fachgerechte und gleichmäßige Beurteilung aller Teilnehmer darstellt.

Insbesondere trifft dies auf Prüfungen aller Art zu, die in aller Regel unter freiem Himmel bei zum Teil extrem widrigen Wetterbedingungen (Wärme, Kälte, Regen etc.) stattfinden. Die Regelung dient sowohl dem Schutz des Richters, als auch der Teilnehmer mit dem Anspruch auf eine gleichmäßige Beurteilung entsprechend der Körordnung.

Aus diesem Grund bestehen folgende Altersregelungen analog für Sportrichter in nachfolgenden Vereinen/Verbänden:

- dhv: Vollendung des 70. Lebensjahres + max. 2 x 3 Jahre
- DVG: Vollendung des 70. Lebensjahres + max. 1 x 3 Jahre
- KfT: Vollendung des 70. Lebensjahres
- SV: Vollendung des 70. Lebensjahres
- BK: Vollendung des 70. Lebensjahres + einmalig 4 Jahre
- DMC: Vollendung des 70. Lebensjahres
- ADRK: Vollendung des 75. Lebensjahres

DV: Ordnung nicht einsehbar
DBC: Ordnung nicht einsehbar, z. nur 1 Richter, der der PSK-Betreuung unterliegt

Es ist auch insbesondere kein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festzustellen, da dieses Gesetz:

- a) sich per se nur auf Regelung zu Beschäftigungsverhältnissen oder Sozialanspruchsverhältnissen (Versorgung etc.) bezieht und dieses dem Grunde nach für Richter im Sport aufgrund der Ehrenamtlichkeit nicht zutreffend ist
- b) Nach § 10 dieses Gesetzes eine altersbedingte Regelung ausdrücklich möglich ist, wenn sie einem legitimen Zweck dient (s.o.)

§ 10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

Der Richterrat des PSK spricht seine Empfehlung für die Änderung gemäß Abstimmung vom 03.03.2022 aus.

Die Änderungen sollen ab 01.01.2023 in Kraft treten

Die JHV wird um Zustimmung zur Änderung gebeten.

Beschlußergebnis Vorstand

5 Ja 1 Nein → Antrag angenommen

Datum / Unterschrift: 31.05.2022



Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen

Art.

OG: 02 Bonn

eing.

40-1

Antrag an die Jahreshauptversammlung 2022 / TOP *

OG: 02 Bonn | LG: 07 Rheinland

Text (ggf. Anlageblätter verwenden):

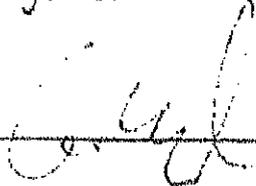
Mögliche Leistungsrichter für PSK DM/LGM BH/VT (Richtlinie zur PSK-Meisterschaft für Begleithunde)

Es wird folgende Änderung in der "Richtlinie zur PSK-Meisterschaft für Begleithunde" beantragt.

(Fortsetzung siehe Beiblatt, insgesamt 2 Seiten)

ev. einstimmig dafür angenommen

16.07.2022



Abstimmungsvorschlag und Bewertung durch Vorstand / erweiterten Vorstand Landesgruppe.

Beschlussergebnis LG: einstimmig angenommen

Datum / Unterschrift LG: 20.07.22 

Alter Text

2. LG-Ausscheidungsprüfung BH/VT LG-Meisterschaft (LGM-BH)

Landesgruppen sollen BH-Ausscheidungen ausrichten. Die erfolgreiche Teilnahme an der LG-BH/VT ist Anmeldevoraussetzung zur PSK-DM-BH. Ist diese Qualifikationsprüfung aus Mangel an Teilnehmern nicht möglich, so können einzelne Starter an der LGM einer anderen LG teilnehmen. Der Landesgruppen-Sportbeauftragte der eigenen Landesgruppe ist zu informieren. LGM-BH/VT dürfen grundsätzlich nur von Leistungsrichtern des PSK abgenommen werden, die nicht der veranstaltenden LG angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem SpB-PSK ein PSK-LR aus der veranstaltenden Landesgruppe eingeladen werden.

Neuer Text

2. LG-Ausscheidungsprüfung BH/VT LG-Meisterschaft (LGM-BH)

Landesgruppen sollen BH-Ausscheidungen ausrichten. Die erfolgreiche Teilnahme an der LG-BH/VT ist Anmeldevoraussetzung zur PSK-DM-BH. Ist diese Qualifikationsprüfung aus Mangel an Teilnehmern nicht möglich, so können einzelne Starter an der LGM einer anderen LG teilnehmen. Der Landesgruppen-Sportbeauftragte der eigenen Landesgruppe ist zu informieren. LGM-BH/VT dürfen grundsätzlich nur von Leistungsrichtern des PSK abgenommen werden.

(Streichung der Einschränkung "die nicht der veranstaltenden LG angehören. ...")

Begründung

Die Richtlinie für die "Richtlinie zur PSK-Meisterschaft für Begleithunde" enthält immer noch die Einschränkung, dass Leistungsrichter nicht der veranstaltenden LG angehören dürfen.

Diese Einschränkung ist vor einiger Zeit in anderen PSK DM/LGM-Richtlinien gestrichen worden ; allerdings nicht in der "Richtlinie zur PSK-Meisterschaft für Begleithunde". Daher soll diese Einschränkung analog zu den Richtlinien der anderen PSK DMs umgehend gestrichen werden.

Die mit * versehenen Felder bitte nicht ausfüllen